

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der RODING Mobility GmbH

## 1 Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen allen Lieferungen, Leistungen und Angeboten der RODING Mobility GmbH gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB zugrunde.

Ist der Vertragsgegenstand die Entwicklung und/oder der Aufbau von Fahrzeugprototypen oder Konzeptfahrzeugen, so gelten zusätzlich die „**Sonderbedingungen Prototypenbau**“ (Anhang A).

1.2 Entgegenstehenden oder zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich die RODING Mobility GmbH mit deren Einbeziehung ausdrücklich in Textform (z.B. per E-Mail) einverstanden erklärt.

## 2 Angebot, Unterlagen und Vertragsabschluss

2.1 Angebote der RODING Mobility GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die zu dem Angebot gehörigen Angaben und Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Gebrauchswerte, Angaben zur Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten sind nur Annäherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.2 Stellt die RODING Mobility GmbH dem Besteller Zeichnungen, technische Unterlagen, Modelle, Werkzeuge oder andere Unterlagen bzw. Hilfsmittel über den zu liefernden technischen Kaufgegenstand zur Verfügung, so bleiben diese Eigentum der RODING Mobility GmbH. Evtl. bestehende Urheberrechte bleiben ebenfalls bestehen. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen diese Gegenstände vollständig herauszugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages

führen. Besteht eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung, so bleibt diese unberührt und geht in ihrem Anwendungsbereich diesen Geschäftsbedingungen vor; die vorgenannten Gegenstände gelten in diesem Fall im Zweifel als von der gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung erfasst.

2.3 Bestellungen des Bestellers sind für diesen verbindlich. Erfolgt eine Bestellung aufgrund eines Angebots der RODING Mobility GmbH, so kommt der Vertrag erst durch die Bestätigung gem. Ziffer 2.4 zustande. Sofern von der RODING Mobility GmbH keine anderweitige Bestätigung in Textform erfolgt, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.

2.4 Bestellungen oder Kundenaufträge können von der RODING Mobility GmbH innerhalb von 14 Tagen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder einer Rechnung oder durch Zusendung der bestellten Produkte angenommen werden.

Für den Inhalt von Bestellungen und Vereinbarungen ist ausschließlich die Bestätigung der RODING Mobility GmbH in Textform maßgeblich, sofern der Besteller nicht unverzüglich ebenfalls in Textform widerspricht. Dies gilt insbesondere für mündliche oder fernmündliche Bestellungen und Vereinbarungen. Eine Mitteilung an die RODING Mobility GmbH ist jedenfalls dann nicht mehr unverzüglich, wenn Sie der RODING Mobility GmbH nicht innerhalb von vierzehn Tagen zugegangen ist.

2.5 Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den bestätigten Vertrag (vgl. 2.3, 2.4 und 2.5) hinausgehen, sind unwirksam. Nebenabreden bedürfen in jedem Fall einer Bestätigung der Geschäftsführung oder Prokuristen - in jeweils vertretungsberechtigter Anzahl - der RODING Mobility GmbH in Textform.

## 3 Preise und Zahlung

3.1 Die vereinbarten Preise gelten für den im Vertrag oder in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, in EURO ab Werk (ohne Verpackung und Transport, Zoll, Versicherungsspesen, Gebühren und andere öffentliche Abgaben).

Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der RODING Mobility GmbH (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der RODING Mobility GmbH

- 3.2 Der Preis gilt, bei Lieferungen im Inland, zuzüglich der am Tag des ausgestellten Lieferscheins gültigen Umsatzsteuer.
- 3.3 Die Vergütung der RODING Mobility GmbH wird mit Erbringung der Lieferung/Leistung und nach dem Zugang der Rechnung beim Besteller fällig und zahlbar. Bei Verträgen mit Bestellern, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, gilt abweichend zu vorstehender Regelung „Kasse gegen Dokumente“. Die Kosten für die Übermittlung des Rechnungsbetrags trägt der Besteller.
- 3.4 Die Zahlung per Wechsel und/oder Scheck erfolgt erfüllungshalber und wird nur bei besonderer vorheriger Vereinbarung akzeptiert. Die hierfür anfallenden Kosten, wie Diskont-, Wechselspesen u.ä., hat der Besteller zu tragen.
- 3.5 Die Mitarbeiter der RODING Mobility GmbH sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur bei Vorlage einer entsprechenden Inkasso-Vollmacht berechtigt. Der Nachweis der Vollmacht ist hierbei durch Vorlage des Originals oder ersatzweise einer öffentlichen Beglaubigung der Vollmacht zu erbringen.
- 3.6 Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Bestellers im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Lieferung, oder wird der RODING Mobility GmbH nachträglich bekannt, dass gegen die Zahlungsfähigkeit des Bestellers begründete Bedenken bestehen, so ist die RODING Mobility GmbH berechtigt, Zahlung vor Eintritt des vereinbarten Zahlungstermins zu verlangen, oder ausstehende Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung zurück zu halten bzw. vom Vertrag, unter Aufrechterhaltung eventueller Schadensansprüche, innerhalb von 14 Tagen zurückzutreten, oder bei hereingenommenem Wechsel die Zahlung vor Beendigung der Laufzeit zu verlangen.
- 3.7 Der Besteller ist nicht berechtigt, gegen Zahlungsansprüche der RODING Mobility GmbH aufzurechnen, es sei denn, seine Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt und unstreitig. Leistungsverweigerungs- und Zurückhaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 3.8 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist die RODING Mobility GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines konkreten Verzugschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass ein höherer Verzugschaden geltend gemacht wird, hat der Besteller die Möglichkeit, nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.
- 3.9 Skontoabzüge bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Ist ein Skontoabzug vereinbart, so ist er gleichwohl ausgeschlossen, solange ältere fällige Forderungen der RODING Mobility GmbH bestehen.
- 3.10 Bei Teilzahlungen des Bestellers gilt § 367 Abs. 1 BGB, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Einseitige Tilgungsbestimmungen des Bestellers nach § 367 Abs. 2 BGB sind unbeachtlich.
- 3.11 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- und Zurückhaltungsrechten des Bestellers ist nur zulässig, soweit dies Rechte aus demselben Vertragsverhältnis betrifft.

### 4 Güten, Sorten, Maße und Gewichte

- 4.1 Güten, Sorten und Maße der Ware bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss vereinbarten DIN- und EN-Normen. Sind solche nicht vereinbart worden, sind die bei Vertragsschluss geltenden DIN- und EN-Normen ausschlaggebend. Wurden DIN- und EN-Normen weder vereinbart, noch sind solche einschlägig, so sind Übung und Handelsbrauch entscheidend.
- 4.2 Die RODING Mobility GmbH übernimmt keine Garantien oder Zusicherungen durch die Bezugnahme auf Normen und ähnliche Regelwerke, auf Werks-Prüfbescheinigungen und ähnliche Zeugnisse sowie Angaben zu Güten, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit oder auf Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichen, wie CE oder GS. Dies gilt nicht, wenn die Parteien etwas anderes ausdrücklich vereinbart haben.

### 5 Lieferzeit, Lieferverzug, Ausfuhr

- 5.1 Liefertermine und Lieferfristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Eine entsprechende Vereinbarung bedarf der Textform (z.B. per E-Mail).
- 5.2 Wurde eine Lieferfrist ausdrücklich vereinbart, beginnt diese, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, mit Vertragsschluss. Benötigt die RODING Mobility GmbH für die Ausführung des Auftrags Unterlagen des Bestellers, Genehmigungen, Freigaben oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben bzw. des Vorschusses bei der RODING Mobility GmbH.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der RODING Mobility GmbH

- 5.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt worden ist.
- 5.4 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der RODING Mobility GmbH die Lieferung bzw. Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, etc., verlängern die Lieferfrist entsprechend und sind von der RODING Mobility GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die RODING Mobility GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so hat er die der RODING Mobility GmbH hierdurch entstehenden Kosten insbesondere die Kosten der Lagerung zu ersetzen. Bei Lagerung im Werk der RODING Mobility GmbH betragen die Kosten der Lagerung mindestens 0,5% des Netto-Auftragswertes für jeden Monat. Die RODING Mobility GmbH ist, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, anderweitig über die Ware zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- 5.6 Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Macht die RODING Mobility GmbH Schadensersatz geltend, so beträgt dieser 20 v.H. des Netto-Auftragswertes zzgl. der Materialkosten. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die RODING Mobility GmbH einen höheren oder der Besteller keinen oder einen geringeren Schaden nachweist.
- 5.7 Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Besteller verpflichtet ist, zu prüfen, ob die von ihm erworbenen Waren ausfuhrgenehmigungspflichtig sind und der Export-Kontrolle unterliegen. Der Besteller verpflichtet sich, erforderliche Export- und Importgenehmigungen und -Lizenzen auf eigene Kosten einzuholen. Auskünfte und Genehmigungen erteilt nach deutschem Recht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadensersatzforderungen. Auch ohne unseren ausdrücklichen Hinweis sind im Zweifel sämtliche gelieferten Waren ausfuhrgenehmigungspflichtig und

unterliegen auf Grund nationaler, europäischer oder internationaler Bestimmungen oder Verordnungen der Export-Kontrolle. Solche Produkte oder jegliche Kopien solcher Produkte dürfen nicht für militärische Zwecke oder zivile oder militärische Nukleartechnologieaktivitäten verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nicht für jegliche Aktivitäten verwendet werden, die zur Entwicklung oder Produktion von chemischen oder biologischen Waffen dienen.

Der Besteller erkennt deutsche, europäische und internationale Exportkontrollbestimmungen und -beschränkungen an und verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder Länder zu verkaufen, exportieren, reexportieren, liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen deutsche, europäische oder internationale Gesetze oder Verordnungen verstößt. Er stellt die RODING Mobility GmbH insoweit von der Haftung frei.

- 5.8 Die RODING Mobility GmbH ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
  - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
  - dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen oder die RODING Mobility GmbH sich zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt.

Lieferungen von Teilmengen, die dem im Vertrag oder der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferplan entsprechen, sind keine Teillieferungen im vorstehenden Sinne.

- 5.9 Gerät die RODING Mobility GmbH mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihre Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung auf Schadensersatz jedenfalls nach Maßgabe dieser Bedingungen beschränkt (vgl. Ziffer 8).

### 6 Gefahrübergang, Abnahme

- 6.1 Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt bzw. auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die RODING Mobility GmbH noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung und / oder Inbetriebnahme übernommen hat.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der RODING Mobility GmbH

- 6.2 Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme aus Gründen, die die RODING Mobility GmbH nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
- 6.3 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch die RODING Mobility GmbH betragen die Lagerkosten 0,1 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Möglichkeit der Geltendmachung nachweislich entstandener darüber hinaus gehender Lagerkosten durch die RODING Mobility GmbH bzw. der Nachweis durch den Besteller, dass nur in geringerem Umfang Lagerkosten entstanden sind, bleiben unberührt.
- 6.4 Die Sendung wird von RODING Mobility GmbH nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 6.5 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gelten bewegliche Sachen als abgenommen,
- wenn die Lieferung und, sofern RODING Mobility GmbH auch den Aufbau oder die Installation schulden, auch diese Leistung abgeschlossen ist,
  - sofern RODING Mobility GmbH dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
  - sofern seit der Lieferung oder Installation 15 Werktage vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung der Ware begonnen hat (z.B. die gelieferte Sache in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation zehn Werktage vergangen sind,
  - die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der RODING Mobility GmbH angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## 7 Gewährleistung

- 7.1 Die RODING Mobility GmbH verschafft dem Besteller die Ware frei von Sachmängeln. Ein unerheblicher Sachmangel ist unbeachtlich. Die Angaben über die Beschaffenheit der gelieferten Ware sind als annähernd zu betrachten und dienen immer als Maßstab zur Feststellung, ob der Vertragsgegenstand mangelfrei ist, wobei in jedem Fall Grenzwerte um Toleranzen abweichen dürfen. Die allgemeinen Lieferbedingungen der jeweiligen Hersteller werden bzgl. der Beschaffenheit der gelieferten Ware und der

allgemeinen Hinweise für Pflege, Transport, Lagerung und Einbauvorschriften ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht.

- 7.2 Für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist leisten wir Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand fehlerfrei ist und die eventuell zugesicherten Eigenschaften hat, längstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem jeweiligen Liefer-/Leistungsdatum.
- 7.3 Die Gewährleistungspflicht nach 7.2 gilt nicht, wenn der Besteller vorsätzlich über einen Mangel getäuscht oder der Mangel vorsätzlich verschwiegen wurde. Dann richten sich die Gewährleistungsfristen nach den gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt, wenn die RODING Mobility GmbH eine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit der Ware übernommen hat, für den Inhalt dieser Garantie. Die Gewährleistungsfrist für Mängel an Nacherfüllungsleistungen endet ebenfalls mit Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist der Ware.
- 7.4 Ist die Verpflichtung der RODING Mobility GmbH zur Mängelbehebung vertraglich nicht ausgeschlossen, kann die RODING Mobility GmbH den Mangel nach ihrer Wahl durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Im Falle der Ersatzlieferung ist die mangelhafte Ware an die RODING Mobility GmbH zurückzugeben. Kann der Mangel nicht behoben werden oder ist die Nachbesserung der Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst dann auszugehen, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von der RODING Mobility GmbH unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel an der Erfolgsaussicht bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus anderen Gründen vorliegt.
- 7.5 Zur Vornahme aller der RODING Mobility GmbH nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit der RODING Mobility GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen, wie der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn die RODING Mobility GmbH mit der Beseitigung des Mangels im Verzug geraten ist, hat der Besteller das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der RODING Mobility GmbH Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der RODING Mobility GmbH

- 7.6 Der Besteller hat Mängel unverzüglich nach deren Feststellung in Textform anzuzeigen. Gewährleistungsansprüche für offensichtliche Mängel, die nicht binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Ware in Textform gegenüber der RODING Mobility GmbH gerügt werden, sind ausgeschlossen.
- 7.7 Mängelansprüche bestehen nicht für den Fall, dass der Besteller die Bearbeitung bestimmter Materialien vorgegeben oder Material bzw. Teile beige stellt hat und die RODING Mobility GmbH auf mögliche Mängel aufgrund der Bearbeitung dieser Materialien hingewiesen hat.
- 7.8 Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

## 8 Haftung der RODING Mobility GmbH

- 8.1 Die RODING Mobility GmbH haftet für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen unbeschränkt, für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise.
- 8.2 Im Übrigen ist eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden grundsätzlich auf vertragstypische und als Folge vorhersehbare Schäden begrenzt. Weitergehende Rechte und Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt vor allem für den Ersatz mittelbarer Schäden (z.B. Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn und Verlust von Informationen und Daten).
- 8.3 Ansprüche wegen Schäden an Gesundheit, Leib und Leben bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen jedoch unberührt. Ebenso Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die von der RODING Mobility GmbH gelieferte Ware bleibt deren Eigentum (Vorbehaltsware). Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Bestellers oder bei dessen sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
- 9.2 Der Eigentumserwerb des Bestellers an der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung oder

Umbildung ist ausgeschlossen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die RODING Mobility GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für die RODING Mobility GmbH.

- 9.3 Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen, und zwar der Gestalt, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, wird die RODING Mobility GmbH Miteigentümer dieser Sache; Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Wertverhältnis der Sachen z. Zt. der Verbindung oder Vermischung. Ist jedoch die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, so erwirbt die RODING Mobility GmbH das Alleineigentum.
- 9.4 Die aus der Weiterveräußerung/-verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware an die RODING Mobility GmbH ab. Die RODING Mobility GmbH nimmt diese Abtretung an. Der Besteller ist ermächtigt, diese Forderungen für die RODING Mobility GmbH einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung entfällt, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen der RODING Mobility GmbH gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Falle ist diese berechtigt, den Drittschuldnern die Abtretungen offenzulegen.
- 9.5 Der Besteller ist verpflichtet, der RODING Mobility GmbH die zur Geltendmachung deren Forderungen und sonstigen Ansprüche nötige Auskunft unverzüglich auf seine Kosten zu erteilen und die Beweisurkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern. Die Pflicht besteht entsprechend bei einer Zwangsvollstreckung in Sachen, Forderungen und andere Vermögensrechte der RODING Mobility GmbH; der Besteller hat die RODING Mobility GmbH unverzüglich über die Zwangsvollstreckung zu informieren; er wird außerdem den Pfändungsgläubiger schriftlich auf die Rechte der RODING Mobility GmbH hinweisen.

## 10 Schutzrechte

- 10.1 Die RODING Mobility GmbH steht nach Maßgabe dieses Paragraphen dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Soweit die Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts Dritter auf Vorgaben des Bestellers hinsichtlich der Beschaffenheit der zu liefernden Gegenstände oder des zu erstellenden Werks oder der Art und Weise der Leistungserbringung beruht, so gilt dies nur, wenn dem

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der RODING Mobility GmbH

Besteller das maßgebliche Schutzrecht unbekannt war und die RODING Mobility GmbH das Schutzrecht kannte oder kennen musste.

- 10.2 Wird die RODING Mobility GmbH durch einen Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, die auf einer Vorgabe des Bestellers im Sinne der Ziffer 10.1 beruht, so hat der Besteller die RODING Mobility GmbH auf erstes Anfordern von einer solchen Inanspruchnahme freizuhalten, sofern nicht die RODING Mobility GmbH die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 10.3 Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden. In gleicher Weise werden die Vertragspartner sich gegenseitig unverzüglich unterrichten, sobald sie Kenntnis von Umständen erlangen, die eine Schutzrechtsverletzung nahelegen.
- 10.4 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird RODING Mobility GmbH nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers unterliegen den Beschränkungen dieser Bedingungen (vgl. Ziffer 8).
- 10.5 Bei Rechtsverletzungen durch von RODING Mobility GmbH gelieferte Produkte anderer Hersteller wird die RODING Mobility GmbH nach ihrer Wahl eigene Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Ansprüche gegen RODING Mobility GmbH bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

## 11 Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Regensburg.
- 11.2 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der

Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.

11.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

\*\*\*

## Anhang A:

### Sonderbedingungen Prototypenbau

#### 1 Bestimmungsgemäße Verwendung; Leistungsumfang

1.1 Von RODING MOBILITY GmbH entwickelte und aufgebaute Fahrzeugprototypen oder Konzeptfahrzeuge sind, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, nicht für den Fahrbetrieb und nicht für den Transport von Menschen, Gegenständen oder Tieren bestimmt, sondern dienen ausschließlich der Überprüfung und Demonstration der Umsetzbarkeit eines vorgegebenen technischen oder ästhetischen Konzepts.

1.2 Ist vertragliche eine Fahrbereitschaft vereinbart, so richten sich die dadurch geforderten Eigenschaften nach den Vereinbarungen im Vertrag. Ist nichts anderes geregelt, so gilt als vertragsgemäßer Gebrauch für einen fahrbereiten Prototyp die Erprobung des Fahrzeugs insbesondere auch in Hinblick auf die noch unbekanntes Fahreigenschaften, Laufleistung und Haltbarkeit. Bestimmungsgemäße Verwendung ist daher ausschließlich der Einsatz zu Testfahrten auf abgesperrtem Gelände (nicht jedoch Rennstrecken) mit folgendem Fahrprofil

- Max. 1,5 km pro Testfahrt
- Max. 10 Fahrten pro Tag

Ein störungsfreier Langzeitbetrieb (mehr als 2 Tage ohne Checkup/Wartung bei vorstehendem Fahrprofil) gehört nicht zum vertragsgemäßen Gebrauch.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der RODING Mobility GmbH

- 1.3 Ein Fahrzeug ist zum vertragsgemäßen Gebrauch nach 1.2 geeignet, wenn
- Der Fahrer und Passagiere während der Fahrt im Regen nicht nass werden;
  - Steuergeräte und Bedienelemente im Innenraum durch die Fahrt und die Witterungsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden;
  - Im Exterieur und Interieur keine sichtbaren Vibrationen an Bauteilen auftreten;
  - Bei niedrigen Außentemperaturen keine Kaltluft zu Fahrer/Passagieren einströmt.
- 1.4 Ohne besondere Vereinbarung sind nicht geschuldet:
- Crashentwicklung, Crashtests, und Crashsicherheit
  - Die Absicherung der einzelnen Funktionen hinsichtlich Störungsfreiheit im Rahmen eines Erprobungsbetriebs
  - Homologierung oder Entwicklung als homologationsfähig
  - fahrzeugspezifische Anpassung von Fahrassistenzsystemen (sofern vorhanden); diese entsprechen einem initialen Datenstand, eine Erprobung oder Absicherung von Sonderfällen wie z.B. Bremsen auf Glatteis/Schnee oder Split erfolgt nicht.
- 1.5 Weder eine bestimmte Laufleistung ist geschuldet noch die Haltbarkeit des Fahrzeugs oder einzelner Komponenten; vielmehr sind diese durch den vertragsgemäßen Gebrauch erst zu ermitteln. Jedoch hat RODING MOBILITY GmbH die verwendeten Bauteile und Bauweisen von Fachingenieuren sorgfältig auszuwählen und das Fahrzeug nach Stand der Technik im Prototypenbau aufzubauen. Die Montage erfolgt ausschließlich durch erfahrenes und fachkundiges Personal unter Betreuung von Fachingenieuren.
- 1.6 Das Fahrzeug darf nur durch Personen bewegt werden, die hierfür gesondert unterwiesen wurden. RODING MOBILITY GmbH wird die Erstunterweisung des Kunden in der Art vornehmen, dass dieser befähigt wird, weitere Personen zu unterweisen.
- 1.7 Ist vereinbart, dass das Fahrzeug für eine Prototypenzulassung z.B. im Rahmen einer Einzelzulassung als Herstellererprobungsfahrzeug geeignet sein soll, so gilt – sofern nichts anderes vereinbart ist –:
- die Zulassung der Prototypen und die Durchführung erforderlicher Prüfungen erfolgt kundenseitig;

- RODING MOBILITY GmbH schuldet weder die Erstellung zulassungsrelevanter Dokumente noch die Durchführung von Zulassungstests.

- 1.8 Alle Rechte an Fertigungsverfahren, Bauweisen oder Einzelkomponenten verbleiben bei RODING MOBILITY GmbH bzw. dem jeweiligen Lieferanten. Alle nicht explizit für den Auftrag entwickelten Komponenten gelten als Übernahmekomponenten (COP-Teile) und unterliegen somit der Geheimhaltung und dem Geistigem Eigentum der RODING MOBILITY GmbH oder Dritter; Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erden hieran keinerlei Rechte eingeräumt. Native Konstruktions- und Berechnungsmodelle sind nicht Bestandteil des Leistungsumfangs. Nachträgliche Anpassungen an zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder Modellen sind gesondert zu beauftragen.

## 2 Abnahme

- 2.1 Nach Fertigstellung wird eine Abnahme durchgeführt. Für die Abnahme werden vom Kunden relevante Punkte aus dem Lastenheft definiert und vor Auftragsvergabe von beiden Parteien im Lastenheft festgelegt.
- 2.2 Die Abnahme selbst kann nur bei RODING MOBILITY GmbH und einem von RODING MOBILITY GmbH definierten Testgelände stattfinden.
- 2.3 Alle aktiven Betriebsfunktionen laut Lastenheft werden in einem Übergabeprotokoll festgehalten, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

## 3 Kein Wiederverkauf; Produkthaftung; Freihalteverpflichtung

- 3.1 Prototypen und Konzeptfahrzeuge sind nicht zum Wiederverkauf bestimmt und nicht für die Abgabe an Endkunden (Verbraucher) geeignet. Sie werden dem Kunden nur zu dessen eigenen Testzwecken bereitgestellt.
- 3.2 Gibt der Kunde das Fahrzeug an Dritte weiter, so hat er RODING MOBILITY GmbH von allen Ansprüchen freizuhalten, die solche Dritte gegen RODING MOBILITY GmbH erheben und die mit dem Betrieb des Fahrzeugs in Zusammenhang stehen.